Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 82 (1988)

Heft: 5

Rubrik: Zeichen der Zeit : katholische Widersprüche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zeichen der Zeit Katholische Widersprüche

Die Entwicklung der katholischen Kirche verläuft nicht geradlinig, auch wenn vieles nach einer Rückkehr in die vorkonziliare, die autokratische Zeit aussieht. Eigentlich wollte ich diese «Zeichen der Zeit» einem eher erfreulichen Ereignis widmen: der Veröffentlichung der Enzyklika «Sollicitudo rei socialis», die mit ihrer Verurteilung des «liberalistischen Kapitalismus» die entrüstete Ablehnung der damit Gemeinten erfuhr (vgl. NZZ, 18. März 1988). Doch die Nachricht von der Ernennung eines Bischofs Koadjutor für die Diözese Chur verlangt nicht weniger nach einem Kommentar. Ist der Klerikalismus des Ernannten schon bedenklich genug, so sind die Begleitumstände der Ernennung schlicht inakzeptabel. Darin aber liegt der Grundwiderspruch der katholischen (Amts-)Kirche: dass sie aller Welt Demokratie predigt, auch wieder in der neusten Sozialenzyklika, sich selbst aber davon ausnimmt.

Autoritätskrise im Bistum Chur

Wolfgang Haas, der neue Weihbischof des Bistums Chur, wird als «konservativ» bezeichnet. Das ist schon beinah ein Euphemismus. Haas will ja nicht Bestehendes in der Kirche «erhalten», schon gar nicht bereits Demokratisiertes und Reformiertes; er will vielmehr das Rad der Geschichte in eine Zeit zurückdrehen, in der die Schweizer Katholiken sich als «acies ordinata» (geordnete Schlachtreihe) um Papst und Bischöfe scharten, als ob der Heilige Geist nur in den kirchlichen Hierarchien gegenwärtig wäre. Haas ist folglich nicht konservativ, sondern reak-

tionär. Beispiele sind leicht zur Hand: Den Einsatz von Laientheologen in der kirchlichen Seelsorge lehnt er grundsätzlich ab. Frauen sollen in «seiner» Kirche wieder schweigen. «Der neuernannte Bischof weigerte sich, einer Eucharistiefeier vorzustehen, in welcher eine Frau (Laientheologin) predigte», berichtet eine Pfarreiassistentin (TA, 26. April 1988). In Chur sollen, wenn es nach ihm geht, angehende Laientheologen und Priesteramtskandidaten nicht mehr unter demselben Dach wohnen. «Maria duce obviam Christo» (Unter Marias Führung Christus entgegen) heisst der nicht sonderlich ökumenische Leitspruch des künftigen Bischofs.

Für Bischofsvikar Casetti ist der bisherige Kanzleiarbeiter Haas demgegenüber ein Priester, «dessen Herz für die Seelsorge schlägt – für eine Seelsorge allerdings, die nicht auf Kosten der Wahrheit des Glaubens billige Kompromisse eingeht» (NZN, 16. April 1988). Offensichtlich ist der Auserkorene nur schon deshalb ein Mann der Seelsorge, weil er auf der Linie des Wojtyla-Papstes liegt. Johannes Paul II. hat schon mit der Ernennung Eugenio Coreccos zum Bischof von Lugano einen ersten Schritt getan, um die Schweizer Bischofskonferenz auf den neu-alten Römer Kurs zu bringen. Mit seinem ideologischen und kirchenpolitischen Profil passt Wolfgang Haas aber auch in eine Reihe weiterer Bischofsernennungen, die zur Zeit in Holland, Osterreich, Spanien und Brasilien die Kirche entzweien.

Das aber ist der weitere Widerspruch in der katholischen Kirche: dass er laut wird, dass sich das mündig gewordene «Volk Gottes» nicht mehr jeden fremdbestimmten Bischof gefallen lässt. Die Stellungnahme von 209 Kirchenleuten, die sich durch die Ernennung des knapp 40jährigen Haas «auf Jahrzehnte hinaus verraten fühlen» (TA, 20. April 1988), setzt da ein unübersehbares Zeichen. Doch bleibt die bange Frage, welche Seite sich längerfristig durchsetzt, vor allem wenn das kritische Potential in der katholischen Kirche durch den Auszug der Resignierten immer schwächer wird.

Mehr noch als die Person des Herrn Haas empört die Art und Weise seiner Ernennung, die verbrieftem Recht widerspricht. Bis 1948 hatte das Churer Domkapitel das Recht, den Bischof aus seinen eigenen Reihen selbst zu wählen. Geblieben ist seither wenigstens das Privileg der Kapitularen, die Bischofswahl aufgrund eines päpstlichen Dreiervorschlags zu treffen. Bei der Ernennung von Wolfgang Haas zum Bischof Koadjutor wurde dieses Recht nun aber klar missachtet. Bischof Vonderach hat hinter der scheindemokratischen Fassade von Einzelbefragungen Vorschläge für die Wahl eines Weihbischofs gesammelt und nach Rom weitergeleitet, ohne freilich das Ergebnis seiner Umfrage bekannt zu geben. Mit gutem Grund, denn sicher zählte Haas in dieser Umfrage nicht zu den Favoriten. Davon abgesehen war bei der Befragung nur von einem «gewöhnlichen» Weihbischof, nicht aber von einem Koadjutor mit Nachfolgerecht die Rede. Der Papst seinerseits hat nicht, wie es der Rechtslage entsprechen würde, dem Domkapitel einen Dreiervorschlag zur Auswahl unterbreitet, sondern den Nachfolger des Johannes Vonderach gleich selbst bestimmt.

Mit einem Kniff, der eines Winkeladvokaten würdig wäre, schieben die Regisseure dieses Trauerspiels nun das juristische Argument nach, das Domkapitel könne halt nur bei einer Sedisvakanz den Bischof wählen. Es habe dieses Recht aber nicht, wenn zur Entlastung des residierenden Bischofs ein Hilfsbischof – mit oder ohne Nachfolgerecht – zu bestimmen sei. Darauf ist zu erwidern: Der Sinn des Churer «Privilegs» liegt in der Wahrung eines minimalen demokratischen Rechts bei der Wahl eines neuen Bischofs. Ob dieser schon vor oder erst nach dem Ausscheiden des jeweiligen Amtsinhabers erkoren wird, kann für das Domkapitel nicht das Kriterium für die Respektierung seines Rechtsanspruchs sein.

Der Vizeoffizial der Diözese, ein Opus-Dei-Priester, meint gar, es handle sich beim Wahlrecht des Domkapitels eben wirklich nur um ein «Privileg», das heisst um einen «Gnadenerweis» (welch ein Wort!), den die zuständige Instanz jederzeit widerrufen könne (NZN, 5. Mai 1988). Aber erstens hat der Papst diesen «Gnadenerweis» nicht widerrufen, und zweitens weiss auch die Hierarchie, dass der einseitige Widerruf zumindest moralisch einem Wortbruch gleichkäme.

Ein Blick zurück in die «Synode 72»

Ein Wort allerdings wurde mit der Ernennung des Wolfgang Haas gebrochen. Ich meine das Wort der Churer «Synode 72»: «Vor allem ist eine bessere Mitverantwortung und Mitentscheidung zu fördern bei Wahl und Bestellung der Bischöfe.» Diese «diözesane Entscheidung» ist dem Dokument «Kirchlicher Dienst» zu entnehmen. Aber auch der Synodentext «Kirche im Verständnis des Menschen von heute» enthält eine Reihe von Überlegungen zur Demokratisierung kirchlicher Ämter. Als «diözesane Entscheidung» wird darin festgehalten, «dass alle kirchlichen Ämter durch Wahlen besetzt werden, an denen die betroffenen Gläubigen direkt oder repräsentativ beteiligt sind». Die demokratische Wahl, so hält der Kommissionsbericht dazu fest, müsse ebenfalls für das Amt des Bischofs eingeführt werden. Die Begründung lautet: «Einer solchen Neuerung stünde nicht nur das Evangelium nicht entgegen, sie könnte sich zudem auf eine gute Tradition der älteren Kirche berufen. Diese Tradition hat ihren Niederschlag gefunden in dem Text: 'Wählt euch Bischöfe und Diakone, würdig des Herrn . . . (Didache/Zwölfapostellehre 15, 1). Desgleichen warnte Cölestin I. (422 bis 432): 'Man soll keinen Bischof gegen den Willen des Volkes einsetzen.' Und Leo der Grosse (440 bis 461) wiederholte: 'Der allen vorstehen wird, soll von allen gewählt werden.'»

Natürlich wussten die Synodalen, dass sie nicht von sich aus und auf der Stelle die Volkswahl der Bischöfe in der katholischen (Welt-)Kirche einführen konnten. Bis die Entwicklung soweit fortgeschritten wäre, sollten daher die Diözesanen Seelsorgeräte, deren Mitglieder je zur Hälfte von Priestern und Laien gewählt werden, ein Mitspracherecht erhalten. Darum heisst es in einer weiteren «diözesanen Entscheidung» des Dokuments «Kirche im Verständnis des Menschen von heute»: «Bei Bischofsernennungen sollte Priestern und Laien wenigstens durch den sie repräsentierenden Diözesanen Seelsorgerat ein Mitspracherecht zukommen.» Die Synodalen hofften natürlich auch, der Bischof werde ihrem Wunsch nach innerkirchlicher Demokratie so gut wie nur irgend möglich entsprechen. Der Kommissionsbericht sah ja gerade als «Aufgabe» eines jeden «Vorstehers», also auch des Bischofs, «den demokratischen Entscheidungsprozess in der Kirche zu fördern».

Johannes Vonderach hat diesen Texten am 17. November 1974 zugestimmt. Wie kommt er jetzt dazu, für eine Nachfolgeregelung einzutreten, die dem «Willen des Volkes» ganz offenkundig widerspricht? Wie kann er entgegen dem Sinn und Geist der von ihm geleiteten «Synode 72» das minimale demokratische Wahlrecht des Domkapitels übergehen? Warum bekennt er sich zu einem autokratischen Wahlverfahren, das er hätte verhindern können? Warum stellt er sich hinter einen Nachfolger, der nicht dem Geist und – zum Beispiel in der Frage der

«Laienseelsorgerinnen» – auch nicht dem Buchstaben der Churer Synode 72 entspricht? Ist, was zu Beginn der 70er Jahre ein grossartiger Aufbruch des Schweizer Katholizismus zu sein schien, nur Augenwischerei gewesen?

Die neue Sozialenzyklika: Freiheit in der «Welt», aber nicht in der Kirche?

Der eben zitierte Synodentext mahnt, «dass die Kirche sich vermehrt der Frage stellen muss, wie sie in ihrem eigenen Bereich jene Freiheit achtet, die sie in der Welt verwirklicht sehen möchte». Nach wie vor fordert «Rom» Freiheit, Demokratie und Mitbestimmung immer nur für die «Welt», ist aber selbst nicht im entferntesten bereit, diesen Forderungen innerhalb der eigenen kirchlichen Gemeinschaft nachzuleben. Das entwertet gerade die besten Tendenzen in der katholischen Soziallehre, auch in der Enzyklika «Sollicitudo rei socialis», die Johannes Paul II. am 19. Februar 1988 zum 20. Jahrestag des Erscheinens der Enzyklika «Populorum progressio» veröffentlicht hat.

Zwar spendet sich die (Amts-)Kirche im neuen Sozialrundschreiben einmal mehr das Selbstlob, sie sei «Expertin in Menschlichkeit» (Nr. 7). Aber müsste sie dieses Prädikat nicht zuallererst im Abbau der eigenen autoritären Strukturen unter Beweis stellen? Wenn ferner gesagt wird, es sei Aufgabe der Kirche, «die Zeichen der Zeit zu erforschen und im Lichte des Evangeliums zu deuten», dann stellt sich doch die Frage, warum die Kirche ausgerechnet in ihrer Mitte die «Zeichen der Zeit» übersieht. Oder ist es etwa kein Zeichen der Zeit, wenn die sog. Laien ihre demokratischen Rechte auch in der Kirche einfordern? «Autoritäre Regime durch demokratische Ordnungen der Mitbeteiligung zu ersetzen», sei «ein Prozess, von dem wir wünschen, dass er sich ausbreite und verstärke», schreibt der Papst an anderer Stelle (Nr. 44). Warum soll dieser «Prozess» vor den Kirchentoren haltmachen?

Und wenn die eben zitierte Stelle fortfährt, «die 'Gesundheit' einer politischen Gemeinschaft» drücke sich «in der freien und verantwortlichen Teilnahme aller Bürger am öffentlichen Leben» aus, dann darf auch gefragt werden, wie «gesund» denn der Katholizismus ohne die analoge Partizipation der Gläubigen am kirchlichen Leben noch sei.

Mit unmissverständlicher Schärfe betont die Enzyklika, «dass keine gesellschaftliche Gruppe, wie zum Beispiel eine politische Partei, das Recht hat, das Führungsmonopol an sich zu reissen; denn das führt zur Zerstörung des wahren Subjektcharakters der Gesellschaft und der Bürger als Personen, wie es bei jedem Totalitarismus geschieht. In einer solchen Situation werden der Mensch und das Volk zu ,Objekten', trotz aller gegenteiligen Erklärungen und verbaler Beteuerungen» (Nr. 15). Ist damit aber – «trotz aller gegenteiligen Erklärungen und verbaler Beteuerungen» – nicht sehr exakt umschrieben, wie die katholische Hierarchie als «gesellschaftliche Gruppe» den «Subjektcharakter» des Volkes Gottes und der einzelnen Gläubigen «zerstört»?

Die wohl eindrücklichste Fortschreibung der katholischen Soziallehre leistet die neuste Sozialenzyklika dort, wo sie die befreiungstheologische Erkenntnis von Strukturen der Sünde übernimmt und vertieft. Von diesen «Strukturen der Sünde» heisst es, dass sie «in persönlicher Sünde ihre Wurzeln haben und daher immer mit konkreten Taten von Personen zusammenhängen, die solche Strukturen herbeiführen, sie verfestigen und es erschweren, sie abzubauen. Und so verstärken und verbreiten sie sich und werden zur Quelle weiterer Sünden, indem sie das Verhalten der Menschen negativ beeinflussen» (Nr. 36). Als Verhaltensweisen, die «Strukturen der Sünde» herbeiführen, nennt die Enzyklika «auf der einen Seite die ausschliessliche Gier nach Profit und auf der andern Seite das Verlangen nach Macht mit dem Vorsatz,

anderen den eigenen Willen aufzuzwingen» (Nr. 37). Wiederum wäre zu fragen, ob der Kirche selbst das «Verlangen nach Macht» so fremd ist, dass sie mit diesem Vorwurf immer nur auf «totalitäre» Staaten zeigen dürfte. Hat das Bestreben, «anderen den eigenen Willen aufzuzwingen», nicht auch in der Kirche «Strukturen der Sünde» geschaffen? Ist es vielleicht die ideologische Funktion des Dogmas, diesen Verdacht gar nicht erst aufkommen zu lassen? «Strukturen der Sünde» werden jedenfalls nicht besser, wenn die Kirche sie dogmatisch verdinglicht. Es könnte vielmehr sein, dass gerade durch solche Dogmatisierungen «Strukturen der Sünde» auf ihre extremste Spitze getrieben werden – wie sie die «Welt» nicht kennt. – Es gebe «wahrhafte Formen von Götzendienst», sagt die Enzyklika, nämlich: «gegenüber Geld, Ideologie, Klasse oder Technologie» (Nr. 37). Warum nicht auch «gegenüber Hierarchie»?

«Populorum progressio» hatte sich «an erster Stelle» an «die Begüterten» gerichtet. Adressat des damaligen Moralappells waren die Unterdrücker und noch kaum die Unterdrückten. Paul VI. wollte weniger das kapitalistische System überwinden, als aus schlechten Kapitalisten gute Kapitalisten machen. «Sollicitudo rei socialis» steht zwar auf derselben Linie, aber nicht mehr ganz auf demselben Punkt. Die «Schwächsten» sollen nun vielmehr «selbst tun, was ihnen zukommt, wobei sie durchaus auch ihre legitimen Rechte einfordern» (Nr. 39). «Selbst tun, was ihnen zukommt» – wäre das nicht die Losung für all jene, die auch in der Kirche unter Herrschaftsansprüchen leiden, seien diese nun die Ursachen oder die Folgen von «Strukturen der Sünde»?